

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 146 (1995)
Heft: 11

Artikel: Berücksichtigung der Zwangsnutzungen beim Vollzug der forstlichen Planung
Autor: Poznanski, Ryszard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berücksichtigung der Zwangsnutzungen beim Vollzug der forstlichen Planung

Von *Ryszard Poznanski*

Keywords: forest planning, prescribed cut, compulsory felling.

FDK 624

Einleitung

Die Wälder werden während ihrer Entwicklung durch verschiedene Störfaktoren beeinträchtigt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen natürlichen und unbeeinflussbaren Faktoren wie Sturm, Schnee, Feuer oder Insekten sowie wirtschaftsbedingten und beeinflussbaren Faktoren wie Immissionen oder Rodungen. Diese Störfaktoren verursachen vorzeitige Vor- und Endnutzungen und erschweren eine geplante Bewirtschaftung.

Nachstehend wird versucht, den Einfluss verschiedener Zwangsnutzungsarten auf die Realisierung der geplanten Nutzungen darzustellen.

Vor- und Endnutzungen

Im schlagweisen Hochwald wird zwischen Vor- und Endnutzungen unterschieden. Die Endnutzung erfolgt in Beständen, welche zur Verjüngung reif sind; Hauptzweck ist die Ernte. Die Vornutzungen finden in jüngeren Beständen statt und dienen der Auslese sowie der Vorratspflege.

Unterschiedlich ist auch das Verhältnis zwischen dem laufenden Zuwachs und dem Ausmass der Nutzungen. Bei der Endnutzung wird der Vorrat abgebaut, die Nutzung ist höher als der laufende Zuwachs. Demgegenüber sind Vornutzungen tiefer als der laufende Zuwachs, und der Vorrat nimmt weiter zu.

Nutzungsarten

Sowohl bei den Vornutzungen als auch bei den Endnutzungen kann zwischen ordnungsgemässen, geplanten Nutzungen und Zwangsnutzungen unterschieden werden.

Prioritär müssen die Zwangsnutzungen ausgeführt werden, deren Ausmass von der Art und der Stärke der Schäden abhängt. Damit werden Anpassungen bei den geplanten Nutzungen erforderlich, um die Nachhaltigkeit der Holzproduktion nicht zu gefährden. Die Summe der realisierten geplanten Nutzungen und der Zwangsnutzungen innerhalb einer Planungsperiode darf nicht grösser sein als der nachhaltige Hiebsatz. Dabei werden mit Vorteil die Vor- und die Endnutzung getrennt beobachtet.

Notwendige Anpassungen

Bei den Vornutzungen kann man für jeden Bestand drei verschiedene Fälle unterscheiden:

1. Die Zwangsnutzungen sind kleiner als die geplanten Vornutzungen.
2. Die Zwangsnutzungen sind grösser als die geplanten Vornutzungen, aber kleiner als der laufende Zuwachs.
3. Die Zwangsnutzungen sind grösser als der laufende Zuwachs.

Im ersten Fall kann trotz Zwangsnutzungen die Pflege noch einigermaßen durchgeführt werden, und der Vorrat nimmt weiter zu. Solche Bestände gelten als mehr oder weniger gesund.

Im zweiten Fall sollte man nur noch die Zwangsnutzungen durchführen. Der Vorrat nimmt dann weiter zu, aber in geringerem Mass als geplant. Je nach Zielsetzung und Zustand des Bestandes können sich zusätzliche Pflegeeingriffe aufdrängen. Die Handlungsfreiheit ist in solchen geschädigten Beständen aber stark eingeschränkt.

Auch im dritten Fall können nur noch die Zwangsnutzungen bezogen werden. Wird der Vorrat zu stark vermindert, ist eine vorzeitige Verjüngung angebracht. Die dabei anfallende Nutzungsmenge ist bei der geplanten Endnutzung abzuziehen. Gibt es in einem Gebiet oder in einem Forstbetrieb viele solche Bestände, so handelt es sich um eine Waldkatastrophe. Wenn Wiederherstellungsprojekte keinen Erfolg versprechen, muss die Waldbewirtschaftung eingestellt werden. Das ist beispielsweise in Gebieten mit starken Industrie-Immissionen der Fall.

Die Berücksichtigung der Zwangsnutzungen beim Vollzug der forstlichen Planung ist eine anspruchsvolle Aufgabe für die forstliche Praxis. Neben einer sorgfältigen jährlichen Kontrollführung bedingt dies eine laufende Anpassung der Jahresplanung an die bisherige Schadensentwicklung.